

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen

Der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld hat gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2021 am 19.07.2021 folgende Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen beschlossen, und am 7.03.2022 durch Verlängerung der Antragsfrist novelliert:

Förderziel

Die Kreisstadt Bad Hersfeld gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und -Getränken im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld beitragen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Förderfelder

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme. Im Die folgenden Aufwendungen können im Rahmen der Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems („Verbundlösung“) und bei Verwendung von betriebseigenem Mehrweggeschirr gefördert werden:

a) Systembeteiligungsentgelte

Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100 % für die Dauer von zwölf Monaten.

b) Anschaffungskosten

Bezuschusst wird die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem (Behältnisse und Becher).

c) Betriebseigenes System

Neben der Verbundlösung werden außerdem Unternehmen bezuschusst, die nachweislich eigenes Mehrweggeschirr beschaffen und einsetzen.

Förderhöhe

Der Maximalförderungsbeitrag für aller Förderfelder beträgt insgesamt 300 Euro (netto).

Ausschlusskriterien

Besteck oder andere Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

Antragsberechtigt

Anträge können von privaten Unternehmen aus dem Gastronomiesektor und dem Einzelhandel ausschließlich für förderfähige Maßnahmen in ihren Betriebsstätten in dem Gebiet der Stadt Bad Hersfeld gestellt werden.

Grundsätze

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in Bad Hersfeld getätigt werden.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

Die Zuschüsse werden einmalig nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat vor der Beauftragung eines Systemanbieters bzw. vor Ausführung der Maßnahme zu erfolgen. Ein rückwirkender Maßnahmenbeginn ist nur förderfähig, sofern der Vertrag mit einem Systemanbieter nach dem 31.03.2021 geschlossen wurde.

Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen, sowie einen Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme vorzulegen:

- Rechnungen des Systemanbieters gesammelt für eine Laufzeit von zwölf Monaten.
- Rechnung über geliefertes oder gekauftes Mehrweggeschirr.

Im Verwendungsnachweis ist die Anzahl der über Mehrweg verkauften Getränke und Essen anzugeben. Über diese Angaben soll die allgemeine Wirksamkeit der Mehrwegsysteme im Nachgang bewertet werden können.

Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 50 Euro (netto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Wird die förderfähige Maßnahme vor dem Ablauf von zwölf Monaten beendet, ist dies der Kreisstadt Bad Hersfeld anzuzeigen. In diesen Fällen ist die erhaltene Förderung vollständig zurückzuzahlen.

Förderfähigkeit

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Mehrwegsysteme in Betriebsstellen staatlicher Einrichtungen (z. B. Behördenkantinen oder Küchen zur Verpflegung von Schülerinnen und Schülern oder Kinder in Kindertagesstätten).

Nicht förderfähig ist weiterhin Mehrweggeschirr aus:

- Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich.
- sogenanntes „Bambusgeschirr“.
- Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.
- Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Bewilligung und Auszahlung

Über den Förderantrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet der Magistrat über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien:

- Eingang der Anträge
- Räumliche Verteilung im Stadtgebiet sowie
- Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung und ausgestellter Genehmigung.

Antragstellung und Fristen

Das verpflichtend zu verwendende Antragsformular ist auf der städtischen Homepage abrufbar:

Dieses ist vollständig auszufüllen und hat zu enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme / des ausgewählten Mehrwegsystems
- Anschrift der Betriebsstelle in der die Fördermaßnahmen durchgeführt werden
- Verbindliche Kostenübersicht
- Kontaktdaten und Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

Der Antrag ist **bis spätestens 31.12. 2022** zu richten an:

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld

Weinstraße 16
36251 Bad Hersfeld

Ansprechpartner:
Fachbereich Stadtmarketing
Frau Lena Lochhaas
Email: lena.lochhaas@bad-hersfeld.de
Tel. 06621-201 893

Bad Hersfeld, den 07. März 2022

DER MAGISTRAT

gez.
Bürgermeister Thomas Fehling